

**Kein Sorgerecht – kein Unterhalt.
Basta!**

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

Bundesministerium der Justiz
Referat I A 2
Frau Dr. Goerdeler

11015 Berlin

offener Brief

Montag, 22. August 2011

I A 2 – 3473/7 – 5II – 12 1003/2011

Ihr Antwortschreiben v. 16.08.2011 anlässlich der „Aufsichtsbeschwerde wegen politischer Untätigkeit“

Sehr geehrte Frau Dr. Goerdeler,

in dem Bezugsschreiben, für das ich mich sehr bedanke, beschreiben Sie ausführlich die Konsequenz, die sich in rechtlicher Hinsicht aus dem Beschluss des EGMR in Sachen Zaunegger ./ Deutschland ergibt.

Ich teile Ihre Rechtsauffassung insofern, als Sie erwähnen, dass der EGMR innerstaatliches Recht von seiner Entscheidung betroffener Staaten nicht für nichtig erklären kann. Allerdings schließt das nicht aus, dass sich aus der Rechtsprechung des höchsten europäischen Gerichts zwingend ergibt, dass die zu Menschenrechtsverstößen führende Vorschrift keine Anwendung mehr finden darf. Insoweit ist nämlich auch die Rechtsprechung des EGMR Teil des in Art. 20 Abs. 3 GG genannten Rechts (vgl. BVerfG, Beschluss in Sachen 2 BvR 1481/04 v. 14.10.2004),

Für die Exekutive, insbesondere für deutsche Jugendämter gilt demnach die Lehre vom Vorrang und vom Vorbehalt des Gesetzes ebenso, wie für die Rechtsprechung der Grundsatz der verfassungskonformen Rechtsanwendung.

Ich halte es von daher für müßig, eine Debatte über mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen von Entscheidungen des europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu führen.

Sehr erklärungsbedürftig erscheinen mir hingegen Ihre Ausführungen, mit denen Sie offenbar die Versagung einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge begründen.

Unter Hinweis darauf, dass unsere Rechtsordnung eine auf den ersten Blick fehlende Verständigungsbereitschaft der Eltern schon bislang nicht einfach hinnahm, verweisen Sie auf die Vorschrift des § 1671 BGB, die einzelnen Elternteilen nach einer Trennung zwar das Antragsrecht auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge einräumt, es aber dennoch nur in weniger als 10% der Fälle antragsgemäß übertragen wird. Es bleibt also in über 90% der Fälle beim gemeinsamen elterlichen Sorgerecht.

Sie stellen andererseits fest, dass diese rechtliche Regelung auf nicht miteinander verheiratete Eltern zu übertragen nicht zweckdienlich oder der Situationsunterschiede wegen nicht angemessen sei, obwohl es sich natürlich auch hier auf das Wohl des Kindes auswirke, wenn eine konfliktfreie Kommunikation über den Umgang oder über andere wichtige Fragen schlicht nicht möglich ist.

Nach Vorstehendem stellt sich also die Frage, warum in den Fällen einer beantragten Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge diese nach unseren Feststellungen in ca. 90 % der Fälle bei der bislang allein erziehungsberechtigten Mutter verbleibt, während für den Fortbestand einer gemeinsamen elterlichen Sorge entschieden wird in den Fällen, in denen mit der Begründung unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für sich beantragt.

Vielleicht nehmen Sie, sehr geehrte Frau Dr. Goerdeler, sich noch einmal Zeit, uns nicht verheirateten Vätern diesen Umstand zu erklären?

Wir würden es zudem begrüßen, wenn sie uns kurz mitteilen würden, wie Ihr Ministerium die Stellungnahme der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern bewertet. Immerhin haben sich dort kompetente Fachjuristen für ein ggf. vorgeburtliches gemeinsames Sorgerecht ausgesprochen, wenn die Vaterschaft anerkannt ist und eine (einseitige!) Sorgeerklärung vom nicht verheirateten Vater abgegeben wurde.

Ich bedanke mich im Voraus im Namen aller von den menschenrechtswidrigen Umständen betroffenen Väter.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Emmermann
Väterwiderstand.de